

Kurztitel

Apothekerkammergesetz 2001

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 111/2001

§/Artikel/Anlage

§ 82

Inkrafttretensdatum

01.09.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Vollziehung**

§ 82. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich des § 80 der Bundesminister für Finanzen,
2. im Übrigen der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen,
 - a) hinsichtlich der §§ 3 und 4 im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Bundesminister,
 - b) hinsichtlich des § 46 und des § 47 Abs. 6 sowie der Bestellung des Vorsitzenden des Disziplinarberufungssenates der Apothekerkammer beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und seines Stellvertreters im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz

betraut.